
Leitfaden

Versicherungsteuer



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Möllenhoff Rechtsanwälte
RA, FfStR Dr. Ulrich Möllenhoff
RA, FfStR Hajo Nohr
RA, FfStR Heiko Panke
RAin Almuth Barkam
RA Stefan Dinkhoff



ADM STEUERBERATUNG

Gesellschaft mbH

ADM
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: RA, FfStR Dr. Ulrich Möllenhoff
angestellte StBin: Dipl.-Kffr. Katrin Moormann

Königsstraße 46
48143 Münster
Tel.: +49 (0) 251 857 13 - 0
Fax: +49 (0) 251 857 13 - 10
www.ra-moellenhoff.de

Versicherungsteuer

A. Allgemeines

Versicherungsverträge unterfallen nicht wie die meisten anderen Verträge der Umsatzsteuer. Für Versicherungsverträge hat der Gesetzgeber europaweit eine andere, eigene Steuer eingeführt, die Versicherungsteuer. Bei dieser Steuer handelt es sich um eine sogenannte Verkehrssteuer. Bei ihr wird nicht der Versicherungsvertrag und nicht der Versicherungsschutz, sondern ausschließlich die Zahlung des Entgeltes für einen Versicherungsvertrag besteuert. Es handelt sich daher um eine reine Besteuerung von Zahlungsvorgängen.

Ähnlich wie die Umsatzsteuer ist die Versicherungsteuer europaweit angepasst, obwohl es einige Länder gibt, die von dieser Möglichkeit der Einführung einer Versicherungsteuer keinen Gebrauch gemacht haben.

Die Versicherungsteuer ist europäeinheitlich durch verschiedene europäische Richtlinien geregelt. Diese stellen den Rahmen für eine nationale Regelung dar. Dem nationalen Gesetzgeber ist die Festlegung der Höhe und die Form der Erhebung überlassen. Daraus können nationale Unterschiede im Steuersatz und im Erhebungsverfahren resultieren.

In Deutschland sind die Rechtsquellen der Versicherungsteuer das Versicherungsteuergesetz (VersStG) und die dazu ergangene, in den meisten Paragraphen aber aufgehobene, Versicherungsteuerdurchführungsverordnung (VersStDV). Zudem existieren verschiedene Verwaltungserlasse und Schreiben des Bundesfinanzministeriums zu Einzelfragen.

Der europaweit einheitlich geregelte wesentliche Grundsatz ist, dass die Zahlung von Versicherungsbeiträgen in dem Staat

zu besteuern ist, in dem auch das versicherte Risiko gelegen ist und dass bei einheitlichen Policen eine Aufteilung nach den verschiedenen Ländern zu erfolgen hat.

B. Tatbestände

Die Versicherungsteuer fällt grundsätzlich bei der Zahlung eines Versicherungsentgeltes aufgrund eines Versicherungsverhältnisses an. Die Voraussetzungen des Grundtatbestandes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

I. Zahlung des Versicherungsentgeltes

Gemäß § 1 VersStG wird auf den rein tatsächlichen Vorgang der Zahlung abgestellt. Dieser Zeitpunkt entscheidet auch über den Entstehungszeitpunkt der Versicherungsteuer. Versicherungsentgelt bedeutet gem. § 3 Abs. 1 VersStG jede Leistung, die für die Begründung und zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses an den Versicherer zu bewirken ist. Dazu zählen gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 VersStG Prämien, Beiträge, Vor- und Nachschüsse, Umlagen, Gebühren für die Ausfertigung des Versicherungsscheins und auch sonstige Nebenkosten.

Der Begriff „Zahlung“ umfasst jeden Zahlungsvorgang, aber auch eine Abtretung oder eine Aufrechnung, also insgesamt alles, was die rechtsgeschäftliche Schuld aus dem Versicherungsvertrag zum Erlöschen bringt.

II. Aufgrund eines Versicherungsverhältnisses

Der Versicherungsteuer unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgeltes aufgrund eines Versicherungsverhältnisses. Beteiligte eines solchen Verhältnisses sind der Versicherer und der Versicherungsnehmer



(Vgl. § 1 VVG). Es kommt darauf an, dass ein Versicherer dem Versicherungsnehmer die Übernahme eines bestimmten Risikos einräumt und im Schadensfall bestimmte Leistungen erbringt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, an den Versicherer die vereinbarte Prämie zu leisten.

Es gibt eine ganze Reihe von verschiedenen Arten an Versicherungsverhältnissen. Diese Einteilung spielt eine Rolle für die Ausnahmen von der Besteuerung gem. § 4 VersStG. Danach sind bestimmte Arten an Versicherungen von der Versicherungssteuer befreit, zum Beispiel Rentenversicherung, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung, etc.

III. Im EWR-Gebiet niedergelassener Versicherer

Die Versicherungssteuer fällt immer dann auf ein Versicherungsverhältnis an, wenn der Versicherungsnehmer die Versicherung bei einem im EWR-Gebiet niedergelassenen Versicherer abgeschlossen hat.

Der europäische Wirtschaftsraum (EWR) umfasst dabei die EU-Mitgliedsstaaten sowie die EFTA-Staaten Island, Norwegen und Lichtenstein.

Zwar gehört auch die Schweiz zur Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), wird aber nicht zum EWR-Gebiet gezählt.

Mit dem Inkrafttreten des § 1 Abs. 4 VersStG zum 01. Januar 2014 gehört zum Geltungsbereich des VersStG auch die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone.

IV. Durch einen im Geltungsbereich des Gesetzes ansässigen bzw. niedergelassenen Versicherungsnehmer

Sofern der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist, muss sich deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalts-

ort im Geltungsbereich des Gesetzes befinden.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, so fällt die Versicherungssteuer dann an, wenn sich das Unternehmen, die Betriebsstätte oder die entsprechende Einrichtung, auf die sich das Versicherungsverhältnis bezieht, im Geltungsbereich des Gesetzes befindet. Der Begriff „Unternehmen“ ist weit gefasst. Hierunter fallen auch rechtlich unselbstständige oder selbstständige Filialen, Zweigniederlassungen, Tochter-, Mutter- und Schwestergesellschaften.

Umfasst sind auch die Fälle, in denen der vom Versicherungsnehmer abgeschlossene Versicherungsschutz konzerngebundene Unternehmen, Betriebsstätten und entsprechende Einrichtungen im Sinne einer Versicherung mit einschließt (BMF v. 16.12.1994 IV C 8-S 6356-16/94).

Sofern in einem solchen Fall die Risiken auf mehrere Länder verteilt und in einer Police abgesichert sind, muss der Steuerentgeltanteil für die deutsche Versicherungssteuer nach vernünftigen kaufmännischen Gesichtspunkten ermittelt werden.

Für die Zwecke der Besteuerung ist demnach das Versicherungsentgelt aufzuteilen und dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässigen Unternehmen (belegtes Risiko) der angemessene Anteil zu errechnen. Eine solche Aufteilung kann zum Beispiel nach Umsatz, nach Wareneinsatz, Gewinn etc. durchgeführt werden.

Bei Betriebsunterbrechungs-, Montage- und Bauwesenversicherungen ist darauf zu achten, dass statt des unmittelbaren Risikos der im Ausland ansässigen Tochtergesellschaft das mittelbare Risiko der im Inland ansässigen Muttergesellschaft abgedeckt ist.

V. Sondertatbestände

Die Sondertatbestände des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-3 VersStG setzen neben den

Voraussetzungen des Grundtatbestandes des § 1 Abs. 2 Satz 2 VersStG außerdem die Versicherung eines besonderen Sachrisikos voraus. Sofern sich die Belegenheit der Sonderrisiken im Gebiet der EU bzw. des EWR realisiert, ist diese Versicherungsleistung versicherungsteuerpflichtig.

Zu den besonderen Sachrisiken zählen unbewegliche Gegenstände (Nr. 1), Fahrzeuge (Nr. 2), Reise- und Ferienrisiken (Nr. 3):

Unbewegliche Sachen

Zu den unbeweglichen Gegenständen zählen nicht nur die wesentlichen Bestandteile (§ 94 BGB) eines Grundstücks, sondern auch bewegliche Sachen (wie z. B. Scheinbestandteile gem. § 95 BGB oder Zubehör gem. § 97 BGB), die sich in Bauwerken oder Anlagen befinden (z. B. Hausrat etc.)

Fahrzeuge

Unter den Sondertatbestand der Fahrzeuge fallen neben Kraftfahrzeugen auch Flugzeuge und Schiffe, allerdings mit der Voraussetzung, dass dieses Fahrzeug in ein amtlich anerkanntes Fahrzeugregister im Geltungsbereich des Gesetzes eingetragen wurde und ein Unterscheidungskennzeichen erteilt worden ist.

Reise- und Ferienrisiken

Die Versicherungen von Reise- und Ferienrisiken unterliegen dann dem deutschen Versicherungssteuerrecht, wenn das Versicherungsverhältnis nicht länger als 4 Monate dauert und der Versicherungsnehmer die zur Entstehung des Versicherungsverhältnisses nötige Willenserklärung im Inland abgibt.

C. Erhebungsverfahren

Die Versicherungsteuer hat eine von anderen Steuerarten abweichende Erhe-

bungsform. Sie ist eine Steuer, die grundsätzlich den Versicherungsnehmer betrifft, die aber von dem Versicherungsgeber gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern abzurechnen ist und von diesem auch direkt an das Bundeszentralamt für Steuern gezahlt wird. Das bedeutet, auch wenn der Versicherungsnehmer letztlich der Steuerschuldner ist, hat er in der Regel mit der Erhebung der Versicherungsteuer nichts zu tun. Dies erledigt seine Versicherung, sofern die Versicherung in Deutschland ansässig ist. Anders ist dies nur für Versicherungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die unter die deutsche Versicherungsteuer fallen, weil sie beispielsweise einen deutschen Versicherungsnehmer mit einem deutschen Risiko versichern.

Steuerschuldner ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 VersStG der Versicherungsnehmer. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 VersStG ist in der Regel der Versicherer der sog. Steuerentrichtungsschuldner, der die Versicherungsteuer als eigenständige Schuld für Rechnung des Versicherungsnehmers an das Bundeszentralamt für Steuern zu entrichten hat. Die Absätze 3 bis 5 regeln die Sonderfälle der Steuerentrichtung durch Bevollmächtigte und in den Fällen der Mitversicherung; Absatz 6 regelt den Fall, dass der Versicherungsnehmer selbst die Steuer zu entrichten hat.

Durch die Novellierung des VersStG zum 01. Januar 2013 hat sich der Kreis der Personen erweitert, die für eine ordnungsgemäße Steuerentrichtung haften. Dies sind:

- der Versicherer, sofern er nicht selbst Entrichtungsschuldner ist (Nr. 1)
- jede andere Person, die das Versicherungsentgelt entgegennimmt (Nr. 2)
- der Versicherte, der mittels einer Versicherung für fremde Rechnung Versicherungsschutz erlangt (Nr. 3)



1. Zuständigkeit

Zuständig ist gem. § 7a VersStG das Bundeszentralamt für Steuern.

2. Anmeldung

Die Versicherungsteuer ist eine Anmeldesteuer, die nicht gesondert festgesetzt wird. Der Steuerentrichtungsschuldner hat innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraums eine eigenhändig unterschriebene oder elektronische Steueranmeldung einzureichen.

Die Anmeldung erfolgt gem. § 8 Abs. 2 VersStG für jeden Kalendermonat, es sei denn, die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr hat bestimmte Betragsgrenzen nicht überschritten (Anmeldezeitraum Kalendervierteljahr, wenn nicht mehr als 6.000 € insgesamt im vorangegangenen Kalenderjahr; Anmeldezeitraum Kalenderjahr, wenn nicht mehr als 1.000 €). Nach § 168 AO wirkt die Steueranmeldung wie eine Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 AO.

Das hat zur Folge, dass die Steuer bis zur abschließenden Festsetzung - z.B. nach einer Außenprüfung - noch innerhalb der Festsetzungsverjährungsfrist von 4 Jahren rückwirkend geändert werden kann.

3. Anmeldefrist

Gem. § 8 Abs. 1 und Abs. 3 VersStG ist die Steuer innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des jeweiligen Anmeldezeitraums beim Bundeszentralamt für Steuern anzumelden und zu entrichten.

4. Pauschverfahren

Das Bundeszentralamt für Steuern hat die Möglichkeit, in Fällen, in denen die Feststellung der Unterlagen für die Steuerfestsetzung unverhältnismäßig schwierig wäre, die Berechnung und Entrichtung der

Steuer im Pauschverfahren zuzulassen, § 10 VersStDV. Hierbei setzt das Finanzamt den Pauschbetrag der Versicherungsteuer jeweils für ein Jahr fest, § 162 AO.

Die Pauschalierung der Versicherungsteuer hat zur Folge, dass eine Versicherungsteuer in Deutschland für sämtliche im Versicherungsvertrag abgedeckte Risiken abgegolten ist. Die Festsetzung einer Pauschale führt jedoch auch dazu, dass eine Aufteilung auf verschiedene Mitgliedsstaaten der EU und damit unterschiedlich hohe Versicherungsteuersätze insoweit nicht mehr möglich ist, als dass bei der Pauschale davon ausgegangen wird, dass nur Risiken in Deutschland betroffen sind.

Das bedeutet, dass im Einzelnen geprüft werden muss, ob eine solche Pauschale sinnvoll ist, da damit die Möglichkeit der Aufteilung von Risiken nach verschiedenen Ländern mit möglicherweise niedrigeren Steuersätzen als in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr möglich ist.

D. Steuersätze

Gemäß § 6 VersStG bestehen in Deutschland verschiedene Steuersätze für unterschiedliche Versicherungsarten. Gemäß § 6 Abs. 1 VersStG beträgt die Steuer in der Regel 19 % des Versicherungsentgelts ohne Versicherungsteuer. Jedoch gibt es gem. § 6 Abs. 2 besondere Ausnahmen, weil es für die jeweiligen Sondertatbestände noch eigene Abgaben gibt (Stand: 01.10.2012):

Feuerversicherung und Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung	22 %
Wohngebäudeversicherung	19 %
Hausratversicherung	19 %
Versicherung von Schäden gegen Hagelschlag, Sturm,	0,3 Promille der



Starkfrost, Starkregen oder Überschwemmungen und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagel-schlag, Sturm, Starkregen oder Überschwemmungen be-trägt die Versicherungsteuer für jedes Versicherungsjahr	Versiche-rungssum-me
Seeschiffskaskoversicherung, vorausgesetzt, dass das Schiff in das deutsche Seeschiffsre-gister eingetragen ist, aus-schließlich gewerblichen Zwe-cken dient und gegen die Ge-fahren der See versichert ist.	3 %
Unfallversicherung mit Prä-mienrückgewähr	3,8 %

Feuerschutzsteuer

Die Feuerschutzsteuer ist keine echte Verkehrssteuer wie die Versicherungssteuer, da sie nicht an einen Verkehrsvorgang anknüpft, sondern vielmehr die Entgegennahme von Versicherungsentgelten gem. § 1 FeuerschStG besteuert.

Sie wurde zur Förderung des Feuerlöschwesens und des vorbeugenden Brandschutzes eingeführt. Von der Art der Steuer zeigt die Feuerschutzsteuer eine starke Ähnlichkeit zur Versicherungssteuer.

Wichtige Unterschiede liegen jedoch zum einen im unterschiedlichen Steuergegenstand, da die Feuerschutzsteuer darauf abzielt, dass die Sachbelegenheit zwin-gend im Inland ist, während bei der Versi-cherungsteuer die Möglichkeit besteht, entweder auf die Risikobelegenheit oder auf den gewöhnlichen Sitz des Versiche-

rungsnehmers im Inland abzu zielen. Zum Anderen unterscheiden sich beide Typen der Versicherung in der Person des Steuer-schuldners: Während bei der Versiche-rungsteuer der Versicherungsnehmer der Schuldner ist, schuldet die Feuerschutz-steuer der Versicherer.

A. Tatbestände

Der Grundtatbestand, aus dem sich die Zahlung der Feuerschutzsteuer ergibt, um-fasst die folgenden Punkte:

1. Entgegennahme von Versiche-rungsentgelten

Abgezielt wird auf das Versicherungsent-gelt, gem. § 2 FeuerschStG also jede Lei-stung, die für die Begründung und zur Durchführung des Versicherungsverhält-nisses an den Versicherer zu bewirken ist.

2. Feuerversicherungen

Die Feuerschutzsteuer wird auf gesetzlich festgelegte Anteile von Feuerversicherun-gen einschließlich Feuer-Betriebsunterbre-chungsversicherungen sowie Wohnge-bäude- und Hausratversicherungen erho-ben, bei denen die Versicherung teilweise auf Gefahren entfällt, die Gegenstand ei-ner Feuerversicherung sein können.

Zur Feuerversicherung zählt jede Versi-cherung, die Schäden wegen Brandes, Explosion oder Blitzschlags abdecken soll. Insbesondere bei den letzten beiden Punkten ist es nicht erforderlich, dass zwingend ein Brand verursacht worden ist. Des Weiteren ist auch die Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung unter den Begriff der Feuerversicherung zu sub-sumieren.

Sofern es sich bei dem zugrunde liegen-den Versicherungsvertrag um eine soge-nannte kombinierte Versicherung handelt, bei der neben Feuergefahren noch andere



Risiken versichert sind, so ist nur der Anteil der Feuerschutzsteuer zu unterwerfen, der tatsächlich auf die Feuerversicherung entfällt. Dies gilt zumindest in dem Fall, in dem die Entgelte trotz einer zusammengefassten Versicherung getrennt für die verschiedenen Versicherungsarten ausgewiesen wurden.

3. Versicherter Gegenstand

Das Versicherungsentgelt unterliegt dann der Feuerschutzsteuer, wenn sich die versicherten Gegenstände im Geltungsbereich des Gesetzes befinden.

Eine Erweiterung der Sachbelegenheit ergibt sich aus § 1 Abs. 3 FeuerschStG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 VersStG. Danach gilt für unbewegliche Sachen, Fahrzeuge aller Art sowie für Reise- und Ferienrisiken, dass auf die spezielle Risikobelegenheit abzielen ist.

Sofern die versicherten Gegenstände der Feuerschutzversicherung nicht lediglich im Inland, sondern zum Teil auch im Ausland belegen sind, so fällt nach dem FeuerschStG lediglich der Anteil der Feuerschutzsteuer an, der auf das inländische Risiko zutrifft.

B. Erhebungsverfahren

1. Steuerschuldner

Steuerschuldner ist gem. § 5 Abs. 1 FeuerschStG der Versicherer. Nach § 5 Abs. 2 FeuerschStG kann auch ein Bevollmächtigter Steuerschuldner sein, wenn der Versicherer in keinem Mitgliedstaat der Europäischen Union und in keinem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum seine Geschäftsleitung, seinen Sitz, seinen Wohnsitz oder eine Betriebsstätte hat. Ist kein Bevollmächtigter bestellt, so ist der Versicherungsnehmer Steuerschuldner.

2. Anmeldung

Nach § 8 FeuerschStG hat der Versicherer oder der Bevollmächtigte spätestens am 15. Tag nach Ablauf eines Anmeldezeitraums die Steuer beim Bundeszentralamt für Steuern anzumelden.

Auch bei der Feuerschutzsteuer wirkt die Steueranmeldung wie eine Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, § 164 AO. Daraus folgt, dass bis zur abschließenden Festsetzung nach einer Außenprüfung die Steuer noch innerhalb der Festsetzungsverjährungsfrist von 4 Jahren rückwirkend geändert werden kann.

3. Steuersatz

Gem. § 4 Abs. 1 FeuerschStG beträgt der Steuersatz aktuell (Stand 01.09.2013) 19 %, bei Feuerversicherungen i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 22 %, § 4 Abs. 2 FeuerschStG. Dabei gehört die Versicherungsteuer nicht zum Versicherungsentgelt, auf die die Feuerschutzsteuer erhoben wird, § 4 Abs. 3 FeuerschStG. Im Gegensatz zur Versicherungsteuer wird die Feuerschutzsteuer vom Versicherer nicht offen in der Prämienrechnung ausgewiesen.

Bitte beachten Sie, dass dieser Leitfaden lediglich der allgemeinen Information dient. Die Rechtsanwälte Möllenhoff übernehmen keine Haftung für den Inhalt dieses Leitfadens. Sollten Sie spezielle Fragen zu diesem Thema haben, sprechen Sie uns gerne persönlich an. Wir beraten Sie gerne!

Weitere Informationen unter:

www.ra-moellenhoff.de

